

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besitzersdruckerei  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 58.

Mittwoch, 11. März 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter des Falz. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rakanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Bekanntmachung,

### Handel mit denaturirtem Branntwein betreffend.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats folgenden Beschluss gefasst:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Wohlgebe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortführen wollen, haben die in Biffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Als zuständige Steuerbehörde im Sinne von Biffer 2 und 5 der Anlage hat dasselbe Hauptzoll- oder Hauptsteueramt zu gelten, in dessen Bezirk die gewerbliche Niederlassung sich befindet, von der aus der Handel mit denaturirtem Branntwein betrieben werden soll.

Dresden, am 6. März 1896.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Dr. Löbe.

### Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43 o des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Über die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsstallo an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz odertheilweise wieder auszuschieden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde verboten werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbedienst wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktionsbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den dafelbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsberechtigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer auch ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Beugnisse, welche der Steuerverwaltung in § 15 Absatz 2 des Regulat. betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

## Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Landstallamt zu Moritzburg sind eine Anzahl Exemplare der Broschüre "Sächsische Mittheilung an die sächsischen Pferdezüchter für das Jahr 1895" anber gelangt.

Landwirth und Pferdebesitzer bezüglich Pferdezüchter im hiesigen Verwaltungsbereiche können diese Druckschrift an hiesiger Konzession, soweit der Vorraum reicht, unentgeltlich entnehmen.

Großenhain, am 9. März 1896.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

712. E.

s. Willudi.

Mt.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Johann Gottschell Seime in Riesa eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohn-, Scheunen- und Stallgebäude nebst Feld und Wiese, Folium 2 des Grundbuchs für Riesa, Nr. 1 des Brandverzeichnungskatasters und Nr. 32, 70, 258, 263 des Flurbuchs für diesen Ort, nach letzterem 1 ha 77, a groß und mit 32,99 Steuereinheiten belegt, geschöpft auf 2620 Ml. — Pf. soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

## Zur Errichtung von Amtsgerichten.

Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer veröffentlicht jordan den Bericht über die wegen Errichtung von Amtsgerichten eingegangenen Petitionen.

Es sind darnach noch zahlreicher als beim vorigen Vortrage diesmal Petitionen um Errichtung beziehentlich Wiedererrichtung von Amtsgerichten eingegangen. Angesichts der Geneigtheit, welche sowohl Seiten der Königlichen Staatsregierung als auch bei den beiden Ständedankern für die

Errichtung neuer Amtsgerichte beim letzten Landtag sich fand, konnte die Deputation über den Standpunkt, welchen sie diesmal den eingegangenen Petitionen gegenüber einzunehmen habe, nicht zweifelhaft sein. Sie hatte sich einstürdig darüber schlüssig zu machen, daß bei der Beurtheilung der